

Umsatzsteuer bei Bauleistungen

Neue Regeln für die Umsatzbesteuerung von Bauleistungen!

Was sind Bauleistungen?

„Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen“ (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG).

Hierzu zählen zum Beispiel folgende **Arbeiten an Bauwerken**:

- Arbeiten des Bauhauptgewerbes,
- Fliesen- und Verlegearbeiten,
- Glaserarbeiten,
- Installationsarbeiten (Sanitär + Elektro),
- Ofenbau,
- Schreiner- und Zimmererarbeiten,
- Einbau von Einrichtungsgegenständen, die mit dem Gebäude fest verbunden sind u.a.

Bauwerke sind nicht nur Gebäude, sondern z.B. auch Brücken, Straßen u.a.

Leistungsempfänger als Steuerschuldner

Die Umsatzsteuerschuld geht auf den Empfänger einer Bauleistung über, wenn er **Unternehmer** ist **und selbst Bauleistungen erbringt**. Die Regelung greift auch dann, wenn er die Bauleistung für seinen privaten Bereich bezieht.

Was haben Bauleistende und Auftraggeber zu beachten?

Ab welchem Zeitpunkt muss die neue Regelung angewendet werden?

- Die Neuregelung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. März 2004 ausgeführt werden.

Wie muss die Rechnung aussehen?

- Der Bauleistende muss eine Netto-Rechnung (ohne Umsatzsteuer) stellen, in der er auf die Umsatzsteuerschuldnerschaft des Auftraggebers hinweist.

Was ist Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer?

- Der Netto-Rechnungsbetrag
- Der Auftraggeber muss die Umsatzsteuer selbst berechnen.

Wann entsteht die Umsatzsteuer?

- Mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats. Die Umsatzsteuer muss für den entsprechenden Voranmeldungszeitraum beim Finanzamt angemeldet und abgeführt werden.
- Bei Teilzahlungen, Anzahlungen und Vorauszahlungen entsteht die Umsatzsteuer bereits dann, wenn die Zahlung geleistet wird. Dasselbe gilt für die Bauabzugsteuer!

Übergangsregelung:

Bei Bauleistungen, die zwischen dem **1. April und dem 30. Juni 2004** ausgeführt werden (Zeitpunkt der Fertigstellung), kann der leistende Unternehmer weiterhin als Schuldner der Umsatzsteuer behandelt werden. **Voraussetzung** ist, dass die Vertragspartner sich **einvernehmlich** hierauf einigen und dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer **in zutreffender Höhe** versteuert wird. Bei Nichterfüllen dieser Voraussetzungen schuldet der Auftraggeber die Umsatzsteuer nach neuem Recht!

Weitere Informationen:

Der Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 31. März 2004 zu **Zweifelsfragen** im Zusammenhang mit der neuen Regelung ist im Internet abrufbar unter:

www.bundesfinanzministerium.de
Rubrik Aktuelles, BMF-Schreiben

Redaktion:

Zentralverband des Deutschen Handwerks,
Abteilung Steuer- und Finanzpolitik, April 2004
E-Mail: draheim@zdh.de

Herstellung/Vertrieb:
Marketing Handwerk GmbH,
Berlin/Aachen



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Was Sie wissen sollten:

- Umkehrung der Umsatzsteuerschuld **ab 1. April 2004**
- **Übergangsregelung** vom 1. April bis zum **30. Juni 2004**
- Wichtige Informationen für Bauleistende und Auftraggeber



Worum geht es?

Mit dem „Haushaltsbegleitgesetz 2004“ wird die **Umsatzbesteuerung von Bauleistungen** ab dem **1. April 2004** völlig neu geregelt. Immer dann, wenn ein Unternehmer eine Bauleistung an einen anderen Unternehmer erbringt, der seinerseits ebenfalls Bauleistungen tätigt, geht die Umsatzsteuerschuld vom Leistenden auf den Auftraggeber über.

Das bedeutet: Der Auftraggeber wird zum Schuldner der Umsatzsteuer für die an ihn erbrachte Leistung. Er ist verpflichtet, diese Umsatzsteuer in seiner eigenen Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt anzumelden und abzuführen. Das gilt auch dann, wenn er die Bauleistungen für seinen privaten Bereich bezieht.

Die Bundesregierung verfolgt mit der Neuregelung des § 13b Umsatzsteuergesetz das Ziel, den Umsatzsteuerbetrug im Baugewerbe, insbesondere im Bereich der Subunternehmer, einzudämmen.

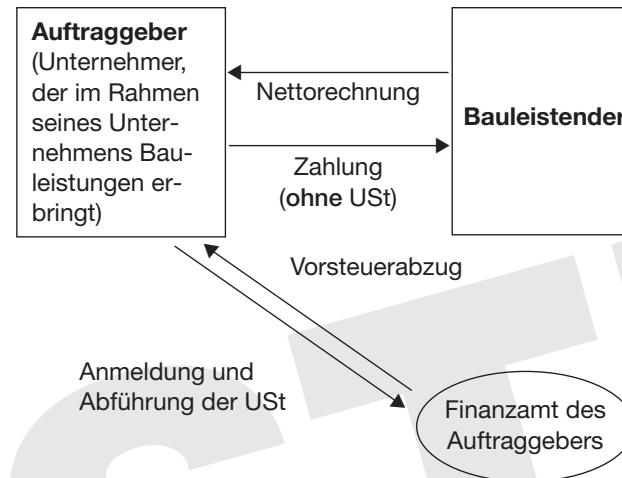
Vorteile für Bauleistende und Auftraggeber

Der **Bauleistende** hat einen Liquiditätsvorteil, weil er die Umsatzsteuer nicht mehr vorfinanzieren muss. Der **Auftraggeber** sichert sich seinen Vorsteuerabzug. Denn wer bisher nicht nachweisen konnte, dass der beauftragte Bau- oder Subunternehmer tatsächlich existierte und seinen Steuerpflichten nachgekommen ist, dem wurde vom Finanzamt der Vorsteuerabzug verwehrt.

Hinweis

Werden Werklieferungen oder sonstige Leistungen von einem **im Ausland ansässigen Unternehmer** erbracht, so gilt **in jedem Fall** die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei der Umsatzsteuer, unabhängig davon, ob es sich um eine Bauleistung handelt oder nicht!

Wie funktioniert die Steuerschuldumkehr bei der Umsatzsteuer?



Bitte beachten Sie:

- Die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei der Umsatzsteuer darf **nicht** mit der Bauabzugsteuer verwechselt werden!!! (Bei der Bauabzugsteuer handelt es sich um einen 15%igen Steuerabzug vom Brutto-Rechnungsbetrag, der auf die **Lohnsteuer** sowie die **Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer** des Bauleistenden angerechnet wird.)
- Für die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei der Umsatzsteuer gibt es (anders als bei der Bauabzugsteuer) **kein Freistellungsverfahren!!!**

Das bedeutet:

Der Auftraggeber hat – unabhängig von der Freistellungsbescheinigung für Zwecke der Bauabzugsteuer – die Umsatzsteuer **immer** einzubehalten und abzuführen!

Beispiel

Glasermeister G erbringt Glaserarbeiten für den Bauunternehmer B. Da B ein Unternehmer ist, der ebenfalls Bauleistungen erbringt, greift hier die neue Regelung über die **Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei der Umsatzsteuer**. G muss B eine Rechnung ohne Umsatzsteuer (Netto-Rechnung) ausstellen.

Gleichzeitig unterliegt die Leistung des G den Regeln der **Bauabzugsteuer**.

1. G legt B eine Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugsteuer vor

Folge: B wird Schuldner der Umsatzsteuer für die Leistung des G. Er zahlt G nur den Nettobetrag. Die Umsatzsteuer in Höhe von 16% muss B selbst berechnen, in seiner eigenen Umsatzsteuererklärung anmelden und an das für ihn zuständige Finanzamt abführen.

„Nullsummenspiel“

Sofern B die Leistung für sein Unternehmen bezogen hat, kann er gleichzeitig Vorsteuer in gleicher Höhe geltend machen.

2. G hat keine Freistellungsbescheinigung

Folge: B wird Schuldner der Umsatzsteuer für die Leistung des G. Gleichzeitig muss er für G Bauabzugsteuer einbehalten und an das für G zuständige Finanzamt bezahlen.

Nettorechnung des G	100.000,- €
B errechnet 16% USt	16.000,- €
das ergibt brutto	116.000,- €
davon: 15% Bauabzugsteuer =	17.400,- €

B muss folgende Zahlungen leisten:

– Zahlung an das Finanzamt des G: 17.400,- € Bauabzugsteuer	
– Zahlung an G: (100.000,- € – 17.400,- €)	82.600,- €
– Zahlung an das Finanzamt des B: 16.000,- € Umsatzsteuer (ggf. Vorsteuerabzug i.H.v. 16.000,- €)	